

Bauleitplanung der
Ortsgemeinde
Maxsain
Verbandsgemeinde Selters

Bebauungsplan
"Rübengarten 3"

UVP-Vorprüfung

August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Veranlassung und Beschreibung des Vorhabens	2
2.	Merkmale des Vorhabens.....	5
3.	Standort des Vorhabens.....	10
4.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	16
5.	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation.....	17
6.	Fazit der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 UVPG.....	17
7.	Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsvorprüfung	18
8.	Fotodokumentation.....	33

1. Veranlassung und Beschreibung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Maxsain (Verbandsgemeinde Selters) plant die Ausweisung eines Baugebietes nordöstlich der bestehenden Ortslage, in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Bebauung. Durch die zukünftige Nutzung als Allgemeines Wohngebiet wird der Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen.

Die Planfläche liegt an seiner Westseite der vorhandenen Wohnbebauung an. Nach Süden grenzt die Planfläche zunächst an einen Wirtschaftsweg an, der die südlich gelegenen Weideflächen erschließt. Nach Osten schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, aktuell für Ackerbau, an. Nördlich verläuft ein Wirtschaftsweg, dem zum Plangebiet hin und in dieses hineinragend ein Gehölzstreifen anliegt.

Das Plangebiet wird hauptsächlich als Ackerfläche genutzt. Im Norden schließt eine Grünlandfläche mit Holzlager im Trauf des Gehölzstreifens ab. Im Süden befindet sich eine verbrachte Grünlandfläche, auf der sich Hochstauden mit flächenhafter Dominanz von Brennnessel ausbreiten. Dazu kommen zwei Apfelbäume, Gebüsch und der Teil eines umfangreicheren Feldgehölzes.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,5 ha.



Kartengrundlage aus:

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Vorgesehen ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet.

Die Plankonzeption sieht zur Erschließung die Fortführung der Straßen „Unterm Kühberg“ und „Rotherde“ in einer Breite von 6 m vor. Auch die vorhandenen Fußwege aus der westlich anliegenden Wohnbebauung werden in das neue Plangebiet fortgeführt.

Kennzahlen des städtebaulichen Konzeptes:

Nettobauland:	18.595 m ²
Straßen:	2.930 m ²
Fußwege:	180 m ²
Öffentliche Grünflächen:	3.515 m ²
<u>Müllsammelplatz:</u>	<u>20 m²</u>
	25.240 m ²

Die GRZ wird auf 0,35 festgelegt. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9,50 m bei offener Bauweise und einer Dachneigung von 0° - 38°. Die Geschossflächenzahl liegt bei 0,7, die Zahl der Vollgeschosse bei II.

Nach Osten wird die Anlage einer 3 m breiten Abpflanzung auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt.

Im Süden des Plangebietes wird die Fläche für Abwasserbeseitigung, hier Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser, auf 3.515 m² vorgesehen.



Die Fläche des geplanten Wohnbaugebietes wird als Teilfläche A, die Fläche für die Abwasserbeseitigung als Teilfläche B untersucht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren zur Rechtskraft geführt werden. Zur Anwendung für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB ist es nach der Ergänzung durch § 215a BauGB zwingend erforderlich eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Sollte hieraus die Bestätigung hervorgehen, dass aus der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgehen, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

2. Merkmale des Vorhabens

Im Folgenden werden die Kriterien für die Vorprüfung gemäß Anlage 3 des UVPG beschrieben und bewertet:

1. Projektname: Bebauungsplan „Rübengarten 3“ – Maxsain	
1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben	
Größe des Vorhabens	<p>Der Planbereich A umfasst ca. 2,173 ha.</p> <p>Folgende Flurstücke ist von der Maßnahme betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemarkung: Maxsain Flurnummer: 12 Flurstücke: 29 (tlw.), 30 (tlw.) bis 40, 42/1, 42/2 <p>Der Planbereich B umfasst ca. 3.515 qm.</p> <p>Folgende Flurstücke sind von der Maßnahme betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemarkung: Maxsain Flurnummer: 12 Flurstücke: 28, 29 (tlw.), 30 (tlw.)
Art der Nutzung	<p>Planbereich A Die zukünftige Nutzung der Fläche ist als allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Hierdurch soll eine Erweiterung der Ortslage und die Schaffung von Wohnfläche für die Bevölkerung erfolgen.</p> <p>Planbereich B Die zukünftige Nutzung ist als Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser vorgesehen.</p>
Neu versiegelte Fläche	<p>Planbereich A <u>Wohnbebauung:</u> Max. 9.763 m² (Nettobauland 18.595 m², GRZ 0,35 + Überschreitung)</p> <p><u>Öffentliche Erschließung (Verkehr + Müllplatz):</u> Rd. 3.130 m²</p>



	Planbereich B Wird als Erdbecken ausgeführt, unwesentliche Versiegelung für Kleinbauwerke (z.B. Drosselbauwerk)
--	--

1.2	Wesentliche zu erwartende Wirkfaktoren für Planbereich A und B	Ja	Nein
	Flächeninanspruchnahme	X	
	Versiegelung	X	
	Entsiegelung / Rückbau		X
	Altlasten / Altlastenverdachtsfläche		X
	Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	X	
	Erhöhung Schadstoffemissionen		X
	Veränderung / Querung von Gewässern		X
	Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung	X	
	Grundwasserentnahme / -absenkung		X

	Kriterien	Beschreibung	Bewertung
1.3	Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben	Nicht ersichtlich.	neutral
1.4	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p><u>Wasser:</u> Eine Grundwasserabsenkung sowie das Anschneiden von Grundwasserschichten durch die Abgrabungen und Aushebungen der Baugruben ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um Flächen mittlerer Bodenfeuchte ohne erkennbar hoch anstehendes Grundwasser.</p> <p>Der Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser während der Bauarbeiten wird durch Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt. Während der späteren Wohnnutzung sind keine nachteiligen Beeinflussungen des Grundwassers zu erwarten, da eine geeignete Wasser- und -entsorgung etabliert wird.</p> <p>Durch die Versiegelung von Bodenflächen wird die Grundwasserneubildung in diesem Bereich reduziert. Ankommendes Niederschlagswasser wird überwiegend abgeleitet und durch die Trennkanalisation Regenrückhaltebecken zugeführt. Hier erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter.</p>	gering bis mittel

		<p><u>Boden:</u> Durch die vorgesehene Bebauung wird eine Fläche von max. 9.763 m² versiegelt. Die Fläche ergibt sich aus dem Nettobauland von 18.595 m² sowie der GRZ 0,35 sowie der zulässigen Überschreitung der GRZ. Zudem kommt eine zusätzliche Befestigung von rd. 2.930 m² durch die öffentlichen Straßen und rd. 180 m² durch Wegeflächen sowie ca. 20 m² für einen Müllplatz hinzu. Mit der vollständigen Versiegelung von Bodenflächen geht ein Verlust an Vegetationsflächen und stofflichen Austauschprozessen zwischen den verschiedenen Sphären einher.</p> <p>Die Rückhalteeinrichtungen werden in Erdbauweise ausgeführt. Entstehende Versiegelungen durch Anlagenteile wie z.B. Drosselbauwerk sind gering.</p> <p>Baubedingt kommt es durch die maschinelle Befahrung von Böden zu einer Verdichtung des Bodengefüges. Dies kann über die eigentliche Baufläche hinaus zu Beeinflussungen des Bodens führen. Zudem werden die Bodenhorizonte durch Erdbewegungen und Abgrabungen zur Herstellung der Wohnflächen verändert. Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.</p> <p>Die Zuwegung zu den Bauflächen kann über die Straßen „Unterm Kühberg“ und „Rotherde“ erfolgen. Zuwegungen zur Fläche für die Rückhaltung erfolgen zusätzlich über vorhandene befahrbare Wirtschaftswege.</p> <p>Anfallender Erdaushub ist soweit möglich auf den Flächen wieder einzubauen. Da jedoch nicht von einem Massenausgleich auszugehen ist, sind die Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien zu lagern. Beim Bau der Rückhalteeinrichtung kann es unter Umständen zum Massenausgleich kommen. Eventuell kann hier geeigneter Aushub im Rahmen von Geländemodellierungen verwendet werden.</p> <p>Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag spielen nach der Versiegelung und durch die Wohnnutzung keine Rolle.</p>	mittel
--	--	--	--------

	<p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Planbereich A beansprucht rd. 2,2 ha bisher unbebauter Feldflur sowie Grünland und Gehölzstreifen. Durch die direkt angrenzenden Siedlungsstrukturen der Ortslage von Maxsain sind zersiedelnde Wirkungen hier nicht zu erwarten.</p> <p>Der Planbereich B beansprucht max. 3.151 qm Gehölzstrukturen aus Einzelbäumen, Gebüsch und Feldgehölz auf einer stickstoffreichen ruderalen Hochstaudenflur.</p> <p>Hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Umgebung sind während der Bauphase zu erwarten. Hier entstehen visuelle Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub und offene Erdflächen, die temporär zu erheblichen optischen Änderungen des Landschaftsbildes führen.</p> <p>Reliefveränderungen entstehen durch die Wohnbauten und die Straßenanbindung in mäßigem Umfang. Die Anlage der Rückhalteanlage erfordert Abgrabungen und Aufschüttungen, die in einem mäßig hohen Erheblichkeitsbereich liegen werden.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung besitzt Planbereich A nur einen geringen Erholungswert. Planbereich B liegt an einem für Spaziergänge genutzten Wirtschaftsweg und ist zwar durch die flächenhaften Brennesselfluren nicht gut zu begehen, stellt jedoch als Teil der Landschaft mit seinen unterschiedlichen Gehölzstrukturen einen erlebbaren Teil des Naherholungsraumes um Maxsain dar. Der Erholungswert liegt hier im mittleren Bereich.</p> <p>Durch die Bebauung und Nutzung für Rückhaltung geht die Erholungsfunktion der Fläche für die Allgemeinheit verloren. Die umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung in minimalem Umfang an Erholungswert, steht aber weiterhin zur Verfügung.</p>	<p>mittel</p>
	<p><u>Naturhaushalt:</u></p> <p>Planbereich A:</p> <p>Durch die Erweiterung von Maxsain um das Neubaugebiet „Rübgarten 3“ gehen vor allem ackerbaulich genutzte Flächen sowie Grünland und Teile eines Gehölzstreifens verloren.</p>	<p>gering - mittel</p>

		<p>Planbereich B:</p> <p>Für die Rückhaltung des Oberflächenwassers gehen stickstoffreiche ruderal Hochstaudenfluren mit Gehölzstrukturen (2 Obstbäume, Gebüsch und ein Teil eines Feldgehölzes) verloren.</p> <p>Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen durch die direkte Angrenzung an die bestehende Bebauung sowie die Rückhaltefläche nicht.</p> <p>Durch die Erweiterung der Siedlungsfläche werden die Tierarten der Offenlandfläche verdrängt und siedlungsangepasste Tierarten werden sich stattdessen ansiedeln. Aufgrund der umliegenden, weiträumigen Ackerflächen stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ersatzflächen zur Verfügung. Gehölzverlust wird durch die Bepflanzung der zukünftigen Gärten und der Rückhaltefläche ausgeglichen (Pflanzbindung).</p> <p>Für das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund des Biotoppotentials keine Anhaltspunkte und damit keine Betroffenheiten. Eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung tritt nicht ein.</p>	
1.5	Abfallerzeugung im Sinne von § 3 Abs.1 und 8 KrWG	<p>Durch die Nutzung als Wohngebiet sind hier mit Siedlungsabfällen zu rechnen. Diese werden fachgerecht entsorgt und den geregelten Abfallwirtschaftskreisläufen zugeführt.</p> <p>Anfallende Überschussmassen und Abfall aus der Bauphase sind fachgerecht zu lagern und entsorgen.</p>	gering
1.6	Umweltverschmutzung und Belästigung	<p>Während der Bauzeit ist mit einer temporären Erhöhung der Schall- und Staubimmissionen sowie Bewegungsunruhe zu rechnen.</p> <p>Der Verkehr wird sich durch die zusätzliche Bebauung erhöhen.</p> <p>Die Regenrückhalteanlage wird als Anlage und im Betrieb nicht zu Immissionen führen. Nötige Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht relevant.</p>	gering

	<p>Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.</p> <p>Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.</p>	
	<p><u>Geologie / Boden:</u> Das Plangebiet ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, dass große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.</p> <p>Aus dem Ausgangsgestein des Basaltes entwickelten sich Ranker-, Regosol-Braunerden sowie Braunerden mit hohem Basengehalt. Die entsprechende Bodenart ist als lehmiger Schluff bis sandig-toniger Lehm, meist skeletthaltig, anzusprechen.</p> <p>Aus den Löß bzw. Lößlehmen entwickelten sich Pseudogley-Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogleye. Die Bodenart ist als lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm, oft skeletthaltig zu klassifizieren.</p> <p>Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Der Boden des Planungsraumes ist zum größten Teil durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (Bodenbearbeitung, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverwendung, Bodenerosion ect.). Im Bereich von Gehölzflächen ist die Bodenfunktion weitgehend erhalten.</p> <p>Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet. Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf, das natürliche Ertragspotential von Rankern liegt im geringen bis mittleren Bereich.</p>	<p>mittel</p>

	<p>Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.</p>	
	<p>Flora und Fauna:</p> <p>Planbereich A Der Großteil der Planfläche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es handelt sich Ackerfläche (HA0), die intensiv genutzt wird. Dazu kommt ein Grundstück, welches als mehrschürige Mähwiese genutzt wird. Es wird dem Biotoptyp „Fettwiese, Flachlandausprägung“ (EA1) zugeordnet. Es weist nach Norden einen Gehölzstreifen aus standortgerechte, heimischen Arten auf. Im Trauf wird Brennholz gelagert. Das beanspruchte Grünland unterliegt nicht dem Pauschenschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG. Vor Ort wurde keine Schutzwürdigkeit festgestellt. Dies entspricht den Ergebnissen der landesweiten Grünlandkartierung (Auskunft UNB, 2.8.2024).</p> <p>Nach Süden geht Planbereich A in eine stickstoffreiche, ruderales Hochstaudenflur über.</p> <p>Planbereich B Es handelt sich um eine stickstoffreiche, ruderales Hochstaudenflur, die durch Gehölzbestände aus zwei Obstbäume, Gebüsch und dem Teil eines Feldgehölzes strukturiert wird.</p> <p>Tierwelt: Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen. Insbesondere für die am Boden lebenden und flugunfähigen Arten ist das Vorhandensein von möglichst naturnahen Refugialräumen (Hecken, Raine) in erreichbarer Entfernung bedeutsam, wie hier der nahe Wald.</p> <p>Die größte heimische Tierart der Ackerflächen ist das Reh. Weitere Säugetiere sind Fuchs, Mauswiesel, Feldhase, Kaninchen sowie Feld- und Wühlmäuse.</p>	<p>gering – mittel</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p>

	<p>Nach LANIS ist in der Rasterzelle 4145600, in der sich das Plangebiet komplett befindet, der Feldhase nachgewiesen.</p> <p>Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Florfliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien. Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu. Häufige Schmetterlinge sind z. B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.</p> <p>Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wären generell z.B. Feldlerche als Ganzjahresvogel (kein Nachweis und aufgrund der Siedlungsnähe hier nicht anzunehmen), Rabenkrähe und Mäusebussard als ganzjährige Nahrungsgast sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.</p> <p>Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling dar. Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Des Weiteren stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.</p> <p>Säugetiere wie Igel, Feldhase und verschiedene Mäusearten finden aber auch hier noch potentiell Lebensräume, der Maulwurf nachweislich. Als Jagdgebiet für Fledermäuse ist die Grünlandfläche ebenfalls geeignet, besitzt aber aufgrund der Kleinflächigkeit nur einen geringen Anteil am Gesamtjagdrevier und ist daher nicht als Lebensraum für Fledermäuse signifikant.</p> <p>Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäusebussard und Turmfalke (beides Gastvögel), Goldammer und Dorngrasmücke.</p> <p><u>Klima:</u></p>	
		mittel

	<p>Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs aufgrund ihrer Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima in südliche Richtung zum Saynbachtal ab.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze in Planbereich A und B wirken in ihrem unmittelbaren Umfeld beschattend, temperaturmindernd sowie schützend vor Wind.</p>	
	<p><u>Landschaft:</u></p> <p>Naturräumlich gehört das Planungsgebiet zum „Niederwesterwald“ und hier zur Untereinheit „Dierdorfer Senke“. Diese wird charakterisiert als flache, von rd. 325 auf 275 m nach Südwesten geneigte, von zahlreichen Tälchen durchzogene und schwach bewaldete Eintiefung am Ostrand des Niederwesterwaldes.</p> <p>Planbereich A Das Gelände fällt von ca. 305 m ü. NN im Norden auf ca. 285 m ü. NN im Süden ab.</p> <p>Das Gelände ist weitgehend visuell unbelastet. Das Landschaftsbild ist ansonsten relativ strukturarm, gekennzeichnet durch die intensive Ackerbewirtschaftung.</p> <p>Planbereich B Das Gelände fällt von ca. 285 m ü. NN im Norden auf ca. 278 m ü. NN im Süden ab.</p> <p>Das Gelände ist durch Brennesselfluren geprägt, Gehölzbestand durch Obstbäume, Gebüsche und Feldgehölz strukturieren den Bereich.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung besitzt Planbereich A nur einen geringen Erholungswert. Planbereich B liegt an einem für Spaziergänge genutzten Wirtschaftsweg und ist zwar durch die flächenhaften Brennesselfluren nicht gut zu begehen, stellt jedoch als Teil der Landschaft mit seinen unterschiedlichen Gehölzstrukturen einen erlebbaren Teil des Naherholungsraumes um Maxsain dar. Der Erholungswert liegt hier im mittleren Bereich.</p>	

2.3	Schutzgebiete	Gebiete vorhanden	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		X
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		X
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG		
(a)	Biosphärenreservat		X
(b)	Landschaftsschutzgebiete	X	
	<p>LSG „Westerwälder Seenplatte“, Verordnung vom 22. Juli 1966</p> <p>§3 : In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Errichten baulicher Anlagen bedarf nach §4 einer Erlaubnis der Oberen Naturschutzbehörde.</p>		
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG		X
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilschutzquellen gemäß § 53 Abs. 4 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG		
(a)	Wasserschutzgebiete		X
(b)	Heilquellengebiete		X
(c)	Überschwemmungsgebiete		X
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		X
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Räume im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes		X
2.3.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
(a)	Baudenkmal		X
(b)	Bodendenkmal		X
(c)	Archäologisch bedeutende Landschaft		X
2.3.10	Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPg)		X

2.3.11	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)		X
2.3.12	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)		X

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der bisher aufgeführten Kriterien zu beurteilen, insbesondere sind die Auswirkungen nach den folgenden Kriterien zu beurteilen.

Art und Ausmaß der Auswirkungen:

Das Ausmaß der Auswirkungen ist schwerpunktmäßig auf das Plangebiet und die direkt angrenzenden Flächen begrenzt. Der von den Auswirkungen voraussichtlich betroffene Personenkreis ist auf die Anlieger in Maxsain abzugrenzen.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

Die Ortschaft Maxsain liegt innerhalb des Westerwaldkreises. Erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen durch die geplante Erschließung und Bebauung können derzeit nicht erkannt werden.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Zur Bewertung der Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung werden die projektbezogenen Wirkungsintensitäten und die ökologische Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenübergestellt.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen werden in der Regel als schwer eingeschätzt, wenn sie eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftshaushaltes und Funktionsverluste oder starke Funktionsminderung in Gebieten mit besonderer Schutzwürdigkeit (auch Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG) verursachen.

Durch die Aufstellung des B-Planes mit Umsetzung der Bebauung incl. der erforderlichen Fläche für die Oberflächenentwässerung kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Boden durch die Versiegelung von Bodenflächen. Die zu rodenden Gehölze am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes werden durch die Pflanzbindung auf den Privatgrundstücken sowie auf der Fläche für Abwasserbeseitigung kompensiert. Zusammen mit der Eingrünung des Gebietes durch die Festsetzung von Anpflanzungen auf den Wohnbauflächen und die Rückhaltung des Oberflächenwassers durch Erdbecken wird eine Reduzierung der negativen Auswirkungen des Bodens sowie des Wasserhaushaltes bewirkt.

Die Festsetzungen zu Bepflanzungen bewirken bei Umsetzung eine Durchgrünung und Abschirmung, die Eingriffe in das Landschaftsbild, Klima sowie die Schutzgüter Tiere und Pflanzen reduziert.

Bezüglich ihrer Schwere sind die, durch die Umsetzung des B-Planes verursachten, nachteiligen Umweltauswirkungen in einem geringen bis mittleren Bereich einzustufen. Da das Gebiet

aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt wird, ist eine mäßig hohe Vorbelastung des Gebietes gegeben.

Die Komplexität der Auswirkungen durch indirekte oder kumulative Effekte sind als gering einzustufen.

Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild starten mit Beginn der Bauphase. Sie sind nur durch den vollständigen Rückbau der durchgeführten Baumaßnahmen umkehrbar.

Erhebliche nachteilige umwelterhebliche Auswirkungen sind durch die allgemeine Wohnnutzung sowie die Rückhalteanlage nicht zu erwarten.

5. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Da der Voreingriffszustand hinsichtlich der Biotoptypen und anderer Potentiale der Planbereiche A und B im unteren bis mittleren Bereich liegt bzw. eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung besteht, sind die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ohne Umweltauswirkungen mit besonderer Schwere. Sie können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weiter reduziert bzw. kompensiert werden.

Im Grünordnungsplan werden zur Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes verschiedene Maßnahmen erarbeitet.

Hier sind zu nennen:

Zur Vermeidung und Minimierung:

- Einhaltung der DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden
- Rodung und Rückschnitt der Gehölze innerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten vom 01. Oktober und dem 28./29. Februar
- Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen durch grünordnerische Festsetzungen. Die Anlage von vegetationsfreien Steinschüttungsflächen ist nicht zulässig.
- Anlage einer Abpflanzung entlang des östlichen Plangebietsrandes durch grünordnerische Festsetzungen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen
- Festsetzungen zur Gestaltung und Bepflanzung der Fläche für Rückhaltung

6. Fazit der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kommt zu dem Ergebnis, das mit keinen Umweltauswirkungen erheblicher Schwere zu rechnen ist, wenn die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Wiedereingrünung umgesetzt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht zu begründen.

7. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsvorprüfung

7.1 Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang

IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

7.2 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 5412 Selters
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterzelle 4145600

Außerdem wurde das Planungsgelände am 31.07.2024, 8:30 – 12:00 Uhr begangen.
(Temperatur im Mittel +25°C, leicht bewölkt)

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

7.3 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung bei Realisierung der durch B-Plan ermöglichten Bebauung / Nutzung kann zum Lebensraumverlust bzw. zur Lebensraumreduzierung für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten führen. Weiterhin könnten sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna je nach Intensität der Störungen mit Beeinträchtigungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Beleuchtung kann zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden sind in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

Die projektbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden ansonsten im Rahmen der Eingriffsermittlung aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust - durch Arbeitsraum (baubedingt) durch Bebauung/Befestigung (dauerhaft)	Vorübergehender sowie dauerhafter Verlust von Grünland, Acker, Gebüsch, 2 Obstbäume, Gehölzstreifen und Feldgehölz - mittlere Erheblichkeit -
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen (bau- und betriebsbedingt)	Während der Baumaßnahmen und im Betrieb sind Lärm und Abgase zu erwarten. - geringe Erheblichkeit -
Zerschneidung von Lebensräumen (bau- und betriebsbedingt)	Keine Biotopzerschneidung - Keine Erheblichkeit -
Kollisionsbedingte Verluste (bau- und betriebsbedingt)	Kollisionsbedingte Verluste entstehen nicht. - Keine Erheblichkeit -
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Durch die Baumaßnahme treten Störungen der Fauna auf. - geringe bis mittlere Erheblichkeit -

7.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der Lage im Raum sind für den Planungsraum verschiedene Tierartengruppen bereits im Vorfeld auszuschließen.

So bestehen keine aquatischen Lebensräume und diesbezüglich abhängige Artgruppen finden keine Lebensräume.

Von zu betrachtender möglicher Relevanz verbleiben Fledermäuse, andere Säuger, Käfer, Lurche, Schmetterlinge, Reptilien und Vögel.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben und sind im Planungsraum prinzipiell möglich:

Art	Biotop	Vorkommen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	möglich
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete	möglich
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	laubwaldreiche Gebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist allein lebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen. Zwischen November und März sind die Tiere in ihren Winterquartieren (Höhlen, Stollen, Keller, Steinbrüche, auch Bäume) anzutreffen.	möglich

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Große Abendsegler werden während der Wochenstubezeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte.	möglich
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller	möglich
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	Sommerquartiere: zumeist in Gebäuden. Winterquartiere: Felsspalten und unterirdische Verstecke. Jagdgebiete: größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen	möglich
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Sommerquartiere in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Jagd an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen.	möglich

Das Plangebiet weist in den Baumbeständen potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf, die in Rindenspalten und Baumhöhlen sein könnten. An Bäumen mit stärkerem Stammumfang (im nördlichen Gehölzstreifen, Apfelbäume, Bäume im südlichen Gebüsch und Feldgehölz), die auch potentielle Winterquartiere sein könnten, wurden bei der Absuche mit dem Fernglas keine geeigneten Baumhöhlen und keine Kot-, Urin- und Fraßspuren vorgefunden.

Winterquartiere sind daher unwahrscheinlich.

Rodungen sind nur innerhalb des Zeitfensters 1. Oktober bis einschließlich Februar gesetzlich erlaubt. Damit werden auch etwaige Sommerquartiere geschont.

Es werden somit keine Winterquartiere und keine besiedelten Sommerquartiere zerstört.

Das Gebiet ist Teil möglicher Jagdreviere. Es kann sich jedoch aufgrund der Größe der überplanten Fläche von insgesamt ca. 2,5 ha nicht um ein signifikantes Jagdrevier handeln. So jagt beispielsweise die kleinste Fledermaus, die Zwergfledermaus, auf Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um das Quartier, wobei die individuelle Aktionsraumgröße vom Nahrungsangebot abhängt und insgesamt mehr als 50 ha betragen kann (EICHSTÄDT & BASSUS 1995). Auch ist die Qualität der Ackerfläche als Jagdrevier aufgrund der geringen Anzahl an Blütenpflanzen und damit Insekten nur mäßig.

Im Norden, Süden und Osten erstrecken sich weitere Offenlandflächen mit Jagdmöglichkeiten. Somit wird durch die ermöglichte Bebauung nur ein kleiner Teil des gesamten Jagdreviers beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Die zu erwartenden Gehölzverluste führen zu einer Breitenreduzierung der Gehölzstrukturen, lassen aber etwaige Leitlinien für Transferflüge bestehen.

Störungen, die zu erheblichen Störungen von Fledermäusen und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen, entstehen nicht. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus gehen.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ist zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Andere Säugetiere:

An Säugern sind außer den angegebenen Fledermausarten folgende für das Kartenblatt TK 25 5412 genannt:

Art	Biotop	Vorkommen
Haselmaus <i>Muscardinus avel- lanarius</i>	Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit hoher Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt. Sie ist nachtaktiv. Den Tag verbringen die Tiere in selbst gebauten Nestern in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs.	auszuschließen
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	Waldart, die vor allem Randlebensräume wie z.B. Wald- ränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigshürige Wiesen oder Bra- chen im Wald oder in dessen Nähe zum Beutefang nutzt. Außerhalb der Nahrungssuche: alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder Nahrungssuche und Wanderwege: Bäche, Waldauen, Waldwege, Hecken	auszuschließen

Der Planungsraum besitzt zu wenige fruchttragenden Sträucher, um die erforderliche Nahrungsvielfalt und Reviergröße für die Haselmaus zu bieten. Es fehlen Dickichte und andere Habitatvoraussetzungen.

Vorkommen sind auszuschließen.

Die scheue Wildkatze dringt soweit in Richtung Siedlungsraum nicht vor. Nach einer Studie des Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ wird ein Mindestabstand von ca. 200 m angegeben.

Eine Nutzung als Jagdgebiet ist auch daher auszuschließen.

Überdies würde die Planungsfläche keine signifikante Jagdrevierfläche darstellen: Die Wildkatze nutzt 300 – 3.000 Hektar als Streifgebiet.

Störungen, die zu erheblichen Störungen der Arten und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen, entstehen nicht. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus gehen.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Säugetieren außer Fledermäusen ist daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Reptilien:

Folgende Arten sind für das Kartenblatt TK 25 5412 gemeldet:

Art	Biotop	Vorkommen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation (z. B. Landreitgras) bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten	möglich

	in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen.	
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	<p>Benötigt eine heterogene, deckungsreiche Vegetationsstruktur und ein Mosaik aus Versteck- und Sonnenplätzen.</p> <p>Primärhabitats: Felsstandorte mit Blockschutthalden und angrenzenden Gebüsch und lichten Waldbereichen</p> <p>Sekundärhabitats:</p> <p>ältere Trockenmauern mit geeigneten Sonn- und Versteckmöglichkeiten;</p> <p>extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie etwa in Streuobstwiesen oder auf den durch Weidebetrieb entstandenen Wacholderheiden; Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, ebenso wie (felsige) Weg- und Straßenböschungen, Bahnböschungen beziehungsweise -dämme oder Freileitungstrassen in Waldgebieten; entlang gehölzbestandener Steinriegel, auf Ruderalflächen sowie entlang strukturreicher Feldwege mit größeren Lesesteinhaufen;</p> <p>Im Oktober (bis Anfang November) werden die Winterquartiere aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt geschützt in frostfreien Verstecken. Das können Erdlöcher, Kleinsäugerbaue, aber auch Felsspalten oder Trockenmauern sein.</p>	auszuschließen

Für das Plangebiet sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung Vorkommen der Schlingnatter auszuschließen.

Es wurden bei den Begehungen keine geeigneten Habitatstrukturen vorgefunden. Es fehlt insbesondere an Versteck- und Sonnenplätzen. Gesteinselemente, künstlich oder natürlich, sind nicht vorhanden.

Für die Zauneidechse könnte zumindest das Holzlager im Norden nutzbar sein – hier gibt es Versteck bzw. Überwinterungsmöglichkeiten. Geeignete grabbare, vegetationsarme Stellen für die Eiablage fehlen jedoch.

Eine Absuche ergab keine Funde.

Es ist daher davon auszugehen, dass Vorkommen bzw. stabile Populationen unwahrscheinlich sind. Der Planungsraum stellt keinen essentiellen Lebensraum dar.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Käfer:

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Käfer werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben:

Art	Biotop	Vorkommen
Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i>	Zur Eiablage graben sich die Weibchen an der Außenseite von Stubben, Bäumen oder auch Pfählen mehrere Dezimeter tief ein. Aufgesucht wird dazu Holz, welches bereits beginnt, sich zu zersetzen. Es dauert gewöhnlich 5 – 8 Jahre, ehe die Larvalentwicklung abgeschlossen werden kann. Im Erdreich, wenige cm unterhalb der Erdoberfläche, wird dann eine Puppenwiege angelegt, in der die Umwandlung zum fertigen Käfer erfolgt. Die Käfer verlassen erst im Frühjahr des Folgejahres die Puppenwiege. Dazu wühlen sie sich zur Erdoberfläche. Beheimatet ist der Hirschkäfer in Eichenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und Kiefern-Traubeneichenwäldern der Ebene und der niederen Höhenlagen. Doch auch in älteren Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen wurden die Tiere festgestellt. Neben verschiedenen Laubbäumen konnten auch Fichte und Kiefer als Nahrungspflanzen nachgewiesen werden. Die Entwicklung der Tiere vollzieht sich immer im zergehenden Holz (z.B. morsche Wurzelstöcke, Baumstümpfe, Balken und Pfosten).	wegen fehlender Mulmbäume auszuschließen.

Geeignete Biotop sind nicht vorhanden, der Hirschkäfer ist auszuschließen. Somit ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Käfern ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Schmetterlinge:

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben:

Art	Biotop	Vorkommen
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	Frische und (wechsel-)feuchte Wiesen, aber nur wenn dort auch der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich <i>Myrmica scabrinodis</i>) vorkommen	auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	Frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Entscheidend ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und ein Mahdrhythmus,	auszuschließen

	der die Raupenentwicklung in den Blütenköpfen ermöglicht sowie eine ausreichende Dichte der Wirtsameise, die v.a. in jüngeren Brachen erzielt wird.	
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	Besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen; daneben aber auch Übergangsmoore, lichte Moorwälder und ähnliche Pflanzenbestände. Eine besondere Bedeutung hat vermutlich die Rasenschmielen-Knöterich-Brache. Einziges Merkmal ist in allen Fällen der Reichtum an Schlangen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>), der einzigen Raupennahrungspflanze in Deutschland.	auszuschließen

Der Planungsraum besitzt keine geeigneten Lebensräume. Futterpflanzen sind nicht vorhanden, Vorkommen sind auszuschließen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Schmetterlingen ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Lurche

Folgende artenschutzrechtlich relevanten Lurche werden nach Datenlage für das Kartenblatt TK 25 5412 angegeben:

Art	Biotop	Vorkommen
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden.	auszuschließen
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	Auen der natürlichen Fließgewässer mit Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs als Folge regelmäßig auftretender Hochwasser. Kleingewässer in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.	auszuschließen
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Pionierart. Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse mit Lebensstätten mit völligem oder weitgehendem Fehlen von Pflanzenbewuchs; flache, meist nur zeitweise wasserführende Kleingewässer; Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden.	auszuschließen

<p>Laubfrosch <i>Hyla arborea</i></p>	<p>Während der Laichzeit an schilfreichen Gewässern, pflanzenreiche Gewässer, die von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Schilf oder Röhricht umsäumt werden.;</p> <p>Als Larvalgewässer dienen dem Laubfrosch fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die sich dadurch schnell erwärmen. Nur dann werden die für eine optimale Larvenentwicklung erforderlichen hohen Wassertemperaturen erreicht. Zu den am häufigsten genutzten Gewässern zählen Viehtränken, fischfreie Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer. Außerhalb der Laichzeit Auwälder, Gehölze, Aufforstungen, Gärten, Parks und Heckensäume; Überwinterung in Erdhöhlen, unter großen Steinen, in Baumstubben oder unter großen Baumwurzeln.</p> <p>Die zurückgelegten Entfernungen bei den saisonalen Wanderungen zwischen den verschiedenen Teillebensräumen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier liegen in der Regel im Bereich von wenigen 100 m oder auch im Umkreis von ca. 1000 m um das Laichgewässer.</p> <p>Bevorzugt werden als Sommerlebensraum Hecken, Waldränder, Gebüschsäume, verbuschte Gewässerufer und blütenreiche Hochstaudenfluren bzw. Röhrichte innerhalb von Feuchtgrünlandkomplexen. Als Winterquartiere genutzt werden frostfreie Hohlräume im Boden, Spalten, Baumhöhlen oder Laubhaufen.</p>	<p>auszuschließen</p>
<p>Kamm-Molch <i>Triturus cristatus</i></p>	<p>Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Bevorzugt fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.</p>	<p>auszuschließen</p>

Da Laichgewässer fehlen, sind Vorkommen von Amphibien bereits weitgehend auszuschließen. Mögliche Laichgewässer nordöstlich und südlich des Geltungsbereichs liegen in zu weiter Distanz, als dass der Geltungsbereich einen damit verknüpften terrestrischen Lebensraum darstellen könnte.

Der Laubfrosch, der nach der Laichzeit im Sommer ausgedehnte Wanderungen zu den Landlebensräumen vornimmt, ist zunächst trotz fehlender Laichgewässer im Umfeld nicht auszuschließen.

Geeignete Sommerlebensräume wären im Plangebiet der südliche Bereich mit Hochstauden und Gehölzen sowie der nördliche Bereich mit Wiese und Gehölzstreifen. Ackerflächen sind ungeeignet.

Die Wanderphase des Laubfroschs zum Laichgewässer liegt im April – Mai.

Die Wanderphase/Zugzeit zum Winterlebensraum ist Ende September – Anfang/Mitte Oktober.

Es wurden vor Ort keine Hinweise auf Wanderungen verzeichnet und sind bisher nicht bekannt.

Für das Kartenblatt 5412 liegt der letzte Datennachweis vor 2006 (Artdatenportal Rheinland-Pfalz). In der Verbreitungskarte liegt der letzte Datennachweis vor 1994.

Aktuelle Nachweise bestehen nicht. Stabile Populationen sind nicht bekannt.

Daraus wird geschlussfolgert, dass Vorkommen unwahrscheinlich sind.

Es sind keine essentiellen Landlebensräume sowie Wanderwege betroffen.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Lurchen ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

Vögel:

Für das Kartenblatt TK 25 5412 Selters werden zahlreiche Vogelarten angegeben. Von diesen wurden nachfolgend alle Arten, deren Lebensraum im Plangebiet, sei es dauerhaft oder zeitweise, als Nahrungs- Brut-, Rast- oder Überwinterungsquartier, nicht gänzlich unmöglich ist, aufgeführt. Dabei werden angrenzende Biotopmöglichkeiten berücksichtigt.

Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i> - Reiner Überflieger
Graugans	<i>Anser anser</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i> – Reiner Überflieger
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>



Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>

Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden.

Für den Planbereich scheiden Brutvögel bis auf Gehölzbrüter bzw. Höhlenbrüter aus:
Die intensive Grünlandnutzung und die Nähe zur Siedlung verhindern den Nestbau von Bodenbrütern.
Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass Gebäudebrüter ausscheiden.

Es finden Rodungen statt. Es werden Lebensstätten für Gehölzbrüter beseitigt. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG gilt:

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September werden Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Damit ist die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, die Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen sowie die erhebliche Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.

Die Arten werden auf umliegende Gehölzstrukturen südlich, nördlich und östlich des Plangebietes ausweichen.

Bei der Inanspruchnahme der Offenlandflächen sind Bodenbrüter aufgrund der intensiven Nutzung und bei geringer Fluchtdistanz zu Bebauung auszuschließen, die stöempfindlichere Arten vergrämt. So besiedeln beispielsweise Feldlerchen innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp, -feuchtigkeit und -nutzung nicht generell Freiland. Sie halten vielmehr proportional zu Flächen-größe und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Die Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich somit nicht.

Die überplanten Offenlandflächen besitzen für sich betrachtet keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, sondern sind Teil des Gesamtlebensraumes. Der dauerhafte Verlust von Vegetationsflächen verursacht keine relevante Beeinträchtigung oder Verringerung an Jagdgebieten von Raubvogelarten. So nutzt der im Naturraum vorkommende Rotmilan beispielsweise im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Das Jagdrevier des Mäusebussards ist im Verhältnis dazu sehr klein mit etwa 1 bis 2 Quadratkilometern. Aber auch diese Größe zeigt, dass die beanspruchten Flächen somit nicht zu Populationseinbußen oder gar der Aufgabe von Brutplätzen führen werden. Gleichwertige Nahrungshabitate sind durch die weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen im Umland gegeben, so dass auch Ausweichflächen vorhanden sind. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Überflieger wie Kranich oder Schwarzstorch sind durch die Veränderung der Landnutzung in nicht betroffen. Bauhöhen und Lichtemissionen gehen nicht über die vorhandenen Siedlungsstrukturen und damit das gewohnte Umfeld hinaus.

Die Bebauung wird nicht zu einer Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluss an bereits bebaute Bereiche liegt.

Es wird nicht zu erheblichen Störungen kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

Es entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände, da eine Verschlechterung des sich aktuellen Erhaltungszustandes der Arten nicht zu prognostizieren ist.

Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Vögeln ist daher zum aktuellen Kenntnisstand nicht gegeben.

7.5 Fazit

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum entstehen nach aktuellem Kenntnisstand Biotopverluste, die Habitate betreffen, welche nicht als essentiell für die Populationen der Arten anzusehen sind. Ausweichmöglichkeiten angrenzend sind vorhanden.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es sind keine relevanten nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

8. Fotodokumentation



Foto 1 Blick nach Osten auf den Beginn des Gehölzstreifens mit anliegender Wiese



Foto 2 Blick nach Nordosten auf das Holzlager beim Gehölzstreifen



Foto 3 Blick nach Westen auf die vorhandene Bebauung über die Wiese



Foto 4 Blick nach Süden über die Wiese



Foto 5 Blick nach Süden von der Straße „Unterm Kühberg“



Foto 6 Blick nach Süden über den asphaltierten Wirtschaftsweg



Foto 7 Blick nach Westen auf die Hochstaudenflur mit Apfelbäumen und Gebüsch



Foto 8 Blick nach Osten auf die Hochstaudenflur mit beginnendem Feldgehölz

Wirscheid, 09.08.2024

i. A.



Judith Kriegel
Landschaftsarchitektin

Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH